

Satzung
der rechtsfähigen
Stiftung Lebenswerk Hamburg

Stiftung Lebenswerk Hamburg
rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Heidenkampsweg 81
20097 Hamburg
Tel: 040/833 98 – 107
Fax: 040/833 98 – 175
E-Mail: info@stiftung-lebenswerk.de
Internet: www.stiftung-lebenswerk.de

Satzung

Stiftung Lebenswerk Hamburg

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Stiftungszweck**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Stiftungsvermögen**
- § 5 Organe der Stiftung**
- § 6 Stiftungsvorstand**
- § 7 Aufgaben des Vorstandes**
- § 8 Stiftungsmittel**
- § 9 Stiftungsrat**
- § 10 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**
- § 11 Beschlussfassung**
- § 12 Satzungsänderungen**
- § 13 Auflösung**
- § 14 Staatsaufsicht**
- § 15 Schlußbestimmung**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Lebenswerk Hamburg

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Wohlfahrtswesens. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Projekten, Einrichtungen und Regelaufgaben des Arbeiter-Samariter-Bundes vorzugsweise in Hamburg mit allen seinen Gliederungen und gemeinnützigen Gesellschaften. Die Förderung von Projekten anderer gemeinnütziger Organisationen soll nicht ausgeschlossen sein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen von € 180.000,00 ausgestattet.

- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen, Zuwendungen des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet Zustiftungen anzunehmen.
- (3) Zuwendungen können als Sondervermögen (Stiftungsfonds) mit Auflagen verbunden sein. Die Auflage muss mit dem Stiftungszweck gemäß § 2 vereinbar sein. Der Vorstand kann eine Mindesthöhe für Stiftungsfonds festlegen. Der Vorstand kann Auflagen eines Stiftungsfonds aufheben, wenn sie wegen veränderter Umstände nicht mehr erfüllt werden können.
- (4) Die Stiftung kann unselbständige Stiftungen als Sondervermögen treuhänderisch verwalten (Treuhand-Stiftungen). Stiftungszweck dieser treuhänderischen Stiftungen können alle Aufgaben gemäß § 2 sein.
- (5) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 bis 4 das Vermögen erhöhen.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- (7) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträgnisse ganz oder teilweise einer Rücklage gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung zuführen.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand
 2. der Stiftungsrat
- (2) Die Stiftung kann die Erledigung ihrer Aufgaben auf Hilfspersonen übertragen. Aufgaben können ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens zwei, höchstens drei Personen besteht. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden vom Stifter berufen. Die Amtszeit endet mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand oder der Vollendung des 70. Lebensjahres.
- (2) Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger/die Nachfolgerin vom Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (3) Der Stiftungsrat kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in), wobei Wiederwahl zulässig ist.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Vorstands- und Stiftungsratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen, sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt. Sollen die Vorstands- und Stiftungsratsmitglieder nicht rein ehrenamtlich tätig sein, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten, so setzt dies voraus, dass die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und dass Vorstand und Stiftungsrat hierüber im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt vorab schriftliche Richtlinien erlassen.
- (7) Veränderungen innerhalb des Vorstandes und des Stiftungsrates werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich durch den Vorstand angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstigen Beweisunterlagen sind beizufügen.
- (8) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und aussergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung jeweils gemeinsam.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen, sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt.
- (3) Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes. Die Jahresrechnung wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

§ 8

Stiftungsmittel

Die Stiftung finanziert sich aus Spenden, öffentlichen Mitteln, Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb und Zuwendungen. Auf die Mittel der Stiftung hat der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hamburg e.V. Anspruch, sofern nicht der Vorstand im Rahmen des § 2 dieser Satzung etwas anderes beschließt.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder wird durch den Stiftungsrat festgelegt. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden vom Stifter berufen. Die Amtszeit endet mit dem Ausscheiden aus dem Stiftungsrat; sie endet spätestens nach fünf Jahren. Ein erneute Berufung bzw. Wahl ist zulässig.

Jeweils die/der Vorsitzende des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband Hamburg e.V. gehört kraft Funktion dem Stiftungsrat an (geborenes Mitglied). Die übrigen Mitglieder werden jeweils zur Hälfte durch den Vorstand des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband Hamburg e.V. berufen und durch den scheidenden Stiftungsrat.

- (2) Nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes beruft bzw. wählt das entsendende Gremium den Nachfolger/die Nachfolgerin.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrats können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Der Stiftungsrat wählt sich aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in), wobei Wiederwahl zulässig ist.
- (5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Beschlußfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwaltung der Stiftungsmittel;
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht;
 - d) die Entgegennahme des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - e) die Entlastung des Vorstandes;
 - f) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.
- (2) Der Stiftungsrat fördert die Belange der Stiftung, indem er insbesondere Kontakte zu öffentlichen und privaten Stellen und potentiellen Stiftern fördert.
- (3) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn der Stiftungsrat dies verlangt.
- (4) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Stiftungsratsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände vom Vorstand im Auftrag der/des Vorsitzenden des Stiftungsrates einberufen.
- (5) Der Stiftungsrat kann beratende Gremien wie z. B. ein Kuratorium einrichten. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.
- (6) Die Erarbeitung von Vorlagen und der Vollzug von Beschlüssen des Stiftungsrates obliegt dem Vorstand.

§ 11

Beschlussfassung

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn in der Sitzung alle Organmitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird.
- (2) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.
- (3) In dringenden Fällen oder besonderen Gegebenheiten, wie z.B. einer Pandemie, Naturkatastrophen und ähnlichem, die es notwendig machen, können Beschlüsse – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – auch im Umlaufverfahren durch schriftliche, elektronische (E-Mail) und virtuelle (Videokonferenz) Abstimmung, sowie per Telefax oder mittels Telefonkonferenz (gegebenenfalls auch durch Hinzuschalten von bei der Sitzung abwesenden Mitgliedern) gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer von dem/der Vorsitzenden bestimmten Frist widerspricht. Den Beschlüssen müssen jeweils zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.
- (4) Über Sitzungen der Organe sowie über Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern der jeweiligen Organe unverzüglich zuzusenden. Sie sind in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 12

Satzungsänderungen

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Sie bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbliebene Stiftungsvermögen an den Arbeiter-Samariter-Bund

Landesverband Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Staatsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

§ 15

Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Hamburg, den 24.11.2020